

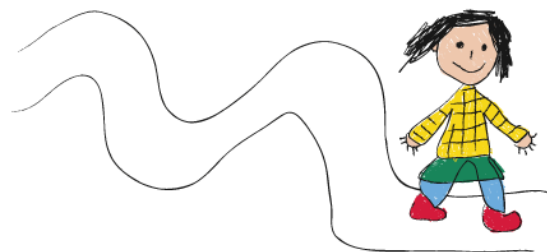
KITA - ORDNUNG



Kindertagesstätte St. Martin
Emertshamer Straße 6
83361 Kienberg
E-mail: hl-martin.kienberg@kita.ebmuc.de

Tel.: 08628 770

„Jedes Kind
hat das Recht
zu lernen,
zu spielen,
zu lachen,
zu träumen,
zu lieben,
anderer Ansicht zu sein,
vorwärtszukommen
und sich zu
verwirklichen.“



(Hall-Denis-Report)



Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet haben und heißen Sie herzlich Willkommen.

Für Ihr Kind, das Sie uns anvertrauen, wollen wir die bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung gewährleisten. Damit dies gelingt, ist uns eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen sehr wichtig.

Die Arbeit in unserer katholischen Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach der vorliegenden Kita-Ordnung.

Mit dieser Kita – Ordnung, die Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist, wollen wir Ihnen eine Orientierung in wichtigen pädagogischen und inhaltlichen Fragen, sowie zu organisatorischen Angelegenheiten, geben.

Wenn Sie Fragen haben, dürfen Sie sich gerne und jederzeit an uns wenden.

Wir freuen uns auf eine gute gemeinsame Zeit!

Ihr Kita - Team



Kita – Ordnung für

Kindertageseinrichtung	Träger
Kindertagesstätte St. Martin Emertshamer Straße 6 83361 Kienberg Tel.: 08628 770 E-mail: hl-martin.kienberg@kita.ebmuc.de	Kath. Kirchenstiftung St. Laurentius für Kita-Verbund Obing Kienberger Straße 1 83119 Obing Tel.: 08624 8759992

Bildungs- und Betreuungsvertrag, Kita-Ordnung und Anlagen

Die vorliegende Kita-Ordnung ist eine verbindliche Anlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Verbindliche Anlagen dieses Vertrages sind außerdem folgende Dokumente:

- Buchungsvereinbarung
- Elternbeitragsvereinbarung
- Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern
- Merkblatt zur Belehrung der Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Merkblatt zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung
- Kita-Ordnung

Kita

„Kita“ ist die Abkürzung für „Kindertageseinrichtung“ und bezeichnet gemäß Artikel 2 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

Eltern – ein Hinweis

Der in dieser Kita-Ordnung verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung und damit alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. Dies können sein:

- Mutter und Vater (gemäß § 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Ein Elternteil (gemäß § 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Ein Vormund (gemäß § 1793 BGB)
- Eine Pflegerin / ein Pfleger (gemäß § 1915 BB)



1. Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft

Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kirche und ihrer Caritas für Kinder und Familien, das Eltern unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit schätzen.

Die Familie ist die erste und grundlegende Bildungsinstitution des Kindes – seine erste und wichtigste Lebenswelt. Katholische Kindertageseinrichtungen unterstützen und begleiten Familien in ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von der Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Ihre Eigenprägung erhalten sie durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Als katholische Kindertageseinrichtung orientieren wir uns an einem Verständnis von Erziehung, Bildung und Betreuung, das grundgelegt ist im christlichen Verständnis der Personenwürde des Kindes und verschiedene Weltzugänge und Welterfahrungen beinhaltet. Die deutschen Bischöfe haben es so formuliert: „In der Personenwürde des Kindes gründen die Rechte des Kindes, insbesondere das Recht auf Bildung und Erziehung“ (Welt entdecken, Glauben leben, S. 24)

Kinder kommen mit unterschiedlichen Fragen, Vorerfahrungen, Ansichten und Meinungen in die Kindertageseinrichtung. Dem einzelnen Kind eröffnen sich in Kindertageseinrichtungen neue Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten: Hier lernt es sowohl Kinder und Erwachsene kennen und muss sich mit deren Fähigkeiten, Verhaltensweisen, Eigenschaften und Weltansicht auseinandersetzen. Zugleich bewegt es sich nun auch in einer zunächst neuen, pädagogisch gestalteten Umwelt, die ihm durch das altersentsprechende Angebot Anreize gibt, „Neues über die Welt und sich selbst zu erfahren“ (Welt entdecken, Glauben leben, S. 26). Bildung im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung erfolgt in der Auseinandersetzung mit der Lebenswirklichkeit des Kindes, wobei Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Die Persönlichkeitsentwicklung ist daher wesentlich abhängig von der Umwelt, mit der sich das Kind auseinandersetzt und von den Personen - Erwachsenen und Gleichaltrigen - denen es begegnet. Daher werden Lern- und Aneignungsprozesse, die ganzheitlich orientiert in soziales und interaktionales Lernen eingebunden sind, die lebensgeschichtlich - biografisches Lernen und sowohl handlungsorientiertes als auch kontextuelles und situationsorientiertes Lernen berücksichtigen (vgl. Hugoth 2008), benötigt. Bildung ist immer in soziale Prozesse eingebettet und wird als „ko-konstruktiver Prozess“ bezeichnet.

Religiöse Erziehung und Bildung sind zentrale Qualitätsmerkmale in katholischen Kindertageseinrichtungen.

Die pädagogischen Grundprinzipien, an denen sich katholische Kindertageseinrichtungen orientieren, lassen sich so zusammenfassen:

- Die Umsetzung eines integrativen Bildungsverständnisses,
- Die Förderung von Bildungsgerechtigkeit,
- Berücksichtigung von individueller Förderung und Gruppenerziehung,
- Die Beförderung der Bildungspartnerschaft mit Eltern,
- Die Gestaltung von Zeit und Raum, um handlungs-, erfahrungs- und erlebnisbezogen zu lernen, und schließlich



- Die Zusammenarbeit mit der Grundschule.

Diese Grundprinzipien sowie die religiöse Bildung und Erziehung bilden gemeinsam das Profil katholischer Kindertageseinrichtungen. Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

Katholische Kindertageseinrichtungen arbeiten nach dem Prinzip der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und beziehen Eltern in die konkreten Bildungsprozesse mit ein. Die Partnerschaft mit den Eltern orientiert sich an den konkreten Bedürfnissen der Familien vor Ort und kann in unterschiedlichen Formen zum Ausdruck kommen.

1.1. Der Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) begründet den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder, die unter dem Begriff der Kindertageseinrichtungen zusammengefasst werden. Die pädagogischen Fachkräfte in den genannten Einrichtungen legen wichtige Grundsteine für die Bildung und Entwicklung der Kinder. Artikel 10 des BayKiBiG formuliert in seinem Auftrag, dass Kindertageseinrichtungen jedem einzelnen Kind „vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten ...“ bieten.

In Bayern richten sich Bildung, Erziehung und Betreuung nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (Bay-BEP), den Bayerischen Bildungsleitlinien sowie der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung Familien und Frauen herausgegebenen Handreichung „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren“. Diese beruhen auf der Annahme, dass sich Bildung als ein sozialer Prozess vollzieht, an dem jedes einzelne Kind, andere Kinder und die Erwachsenen aktiv beteiligt sind. Mehr noch: Das Kind steht als aktiver kompetenter Gestalter seiner eigenen kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Mittelpunkt. Bildung und Lernen finden von Anfang an statt und schließen jedes Kind unabhängig von seiner sozialen, kulturellen, religiösen Herkunft und sonstigen Merkmalen und Voraussetzungen mit ein.

Um Lernerfahrungen machen zu können, braucht das Kind eine Atmosphäre, die es ihm ermöglicht, sich sozial eingebunden, autonom und kompetent zu fühlen. In dieser Atmosphäre kann das Kind grundlegende personale und soziale Fähigkeiten erlernen, Widerstandsfähigkeit (Resilienz) einüben und eine eigene lernmethodische Kompetenz erwerben. Die so genannten Bildungs- und Erziehungsbereiche sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan themenbezogen formuliert und umfassen gemäß einem ganzheitlichen Bildungsverständnis alle Lebens- und Alltagsbezüge des Kindes.

2. Die Eltern und die Kindertageseinrichtung

2.1. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

„Bildung und Erziehung fangen in der Familie an. Die Familie ist der erste, umfassendste, am längsten und stärksten wirkende, einzig private Bildungsort von Kindern und in den ersten Lebensjahren der wichtigste.“ So steht es nicht nur im Bayerischen Bildungs- und



Erziehungsplan. Als katholische Kindertageseinrichtung begreifen wir – mit den Worten der deutschen Bischöfe – die Familie als „die erste und wichtigste Lebenswelt“ des Kindes (Welt entdecken, Glauben erleben, s. 16). Deshalb ist es für uns grundlegend, gemeinsam mit den Eltern in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft für eine gute seelische, geistige und körperliche Entwicklung des Kindes Sorge zu tragen.

Katholische Kindertageseinrichtungen verstehen sich als familienunterstützende Bildungseinrichtungen und orientieren ihre Arbeit an den konkreten Bedürfnissen der Familien vor Ort. Im Sinne von Bildungs- und Erziehungspartnerschaft suchen wir den regelmäßigen Austausch mit den Eltern über die Entwicklung und Bedürfnisse des Kindes. Diese Partnerschaft kann unterschiedliche Formen annehmen, sei es in Elterngesprächen oder Elternveranstaltungen. Eine offene, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit mit den Eltern stärkt auch die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher und trägt zur Qualitätsentwicklung der Einrichtung bei.

Besonderen Wert legen wir darauf, mit den Eltern gemeinsam die für Kinder und Familien so wichtigen Übergänge zu gestalten und begleiten. Dazu gehört insbesondere die Eingewöhnungszeit, damit eine vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Kind, den Eltern und den Fachkräften in der Kindertageseinrichtung wachsen kann. Aber auch die weiteren Übergänge, etwa von der Krippe in den Kindergarten und vom Kindergarten in die Schule bzw. in den Hort, wollen behutsam begleitet sein.

Die Betreuungsbedürfnisse des Kindes beim Übergang sind unterschiedlich und daher individuell zu gestalten, so können beispielsweise beim Übergang von einer Kindertageseinrichtung in eine andere Informationsgespräche mit der vorherigen Kindertageseinrichtung hilfreich sein. Hierfür ist jedoch die Einwilligung der Eltern erforderlich, um die bei Bedarf schriftlich gebeten wird. Auch der Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule, in manchen Fällen auch zwischen Kindertageseinrichtung und Fachdiensten, dient der bestmöglichen Betreuung und Förderung des Kindes. Deshalb wird hierfür zu gegebener Zeit die Einwilligung der Eltern erbeten. Selbstverständlich unterliegen diese Kooperationen den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2.2. Rechte und Pflichten der Eltern

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Eltern sind gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:

- a) Name und Vorname des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art 21 Abs. 5 BayKiBiG)



- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen, insbesondere in der Personensorge, sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen (Art. 26a und 26b BayKiBiG). Ferner sind die Eltern im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

2.3. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.

Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e. V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG).

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG)



2.4. Kinderschutz

Bei der Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz im Gesetz verankert (Art. 9a BayKiBiG).

Danach sind die pädagogischen Fachkräfte gehalten, bei der Einschätzung der eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes oder Jugendlichen, das Kind oder den Jugendlichen und die Eltern mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Zudem sind sie verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Ehrenamtlichen, die in der Kindertageseinrichtung im direkten Kontakt mit den Kindern mitarbeiten, ein sogenanntes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Dies gilt auch für ehrenamtlich mitarbeitende Eltern.

3. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert. In Absprache mit dem pädagogischen Personal können Kinder besuchsweise die Einrichtung kennenlernen (so genannte Schnupper- oder Besuchskinder).

Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der letztfälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der im Benehmen mit dem Elternbeirat geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann.

Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

4. Öffnungs- und Schließzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirats (siehe Punkt 2.3) vom Träger festgelegt und beispielsweise durch Aushang bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.



Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

5. Buchungszeit

Die Eltern können mit dem Träger im Rahmen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung vereinbaren. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den in Anlage A zur Ordnung der Kindertageseinrichtung aufgeführten einzelnen Buchungszeitkategorien (z. B. von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden, von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden usw.).

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder im Kindergarten regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht. Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt:
Montag mit Freitag täglich 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart, in der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Die Eltern und der Träger sollen Änderungen der Buchungszeit unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem anderen Teil ankündigen. Für die Ankündigung gilt eine Frist von zwei Monaten zum Monatsende.

Die Änderung der Buchungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Ankündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung (Anlage 1) und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) neu vereinbart werden. Der Träger kann die Änderung der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen. Muss aufgrund eines begründeten, nicht vom Träger zu verantwortenden Ausnahmefalls die Buchungszeit gekürzt oder die Einrichtung geschlossen werden, so ist für Schäden, die hierdurch nicht grob fahrlässig verursacht werden, ein Regressanspruch ausgeschlossen.

6. Elternbeitrag

Der vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats (siehe Punkt 2.3) festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.



Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen. Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag nach Anhörung des Elternbeirats (siehe Punkt 2.3) unter Abwägung der Interessen beider Seiten durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen (vgl. § 315 BGB).

Die Staffelung der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage A zur Ordnung der Kindertageseinrichtung.

Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages (Elternbeitragsvereinbarung) in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben.

Zusätzlich können nach näherer Maßgabe der Anlage A zur Ordnung der Kindertageseinrichtung Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld etc. beansprucht werden.

Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Antragsformulare hält die Einrichtung im Bedarfsfalle bereit.

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

7. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Einrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Bus die Kinder bringt oder holt.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht endet mit Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.

Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen des Landesverkehrswacht Bayern e. V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher – von besonderen Ausnahmen abgesehen – nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen.

Die Eltern haben deshalb grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.

Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen



Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter des pädagogischen Personals hat mindestens einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung von der telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.

Aufgrund besonderer Umstände (z. B. Wohnstätte des Kindergartens neben der Einrichtung, kurzer gefahrloser Weg) oder aufgrund der persönlichen Reife des Kindes können die Eltern schriftlich im Voraus mit der Leitung der Einrichtung vereinbaren, dass das Kind allein den Weg zu und von der Einrichtung bewältigen kann.

Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen und zum alleinigen Antritt des Nachhausewegs entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.) geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber bei den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleitet oder dort mit ihm anwesend sind.

8. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, ect.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).



9. Haftung

Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

10. Regelung von Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderung, Allergien oder Unverträglichkeiten.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß §34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

11. Kündigung

Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist eine Kündigung unter Einhaltung der Frist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) möglich.



Eine Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindesgartenjahres eingeschult wird.

Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung zum Ende des Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger geänderte Buchungsvereinbarung nicht zustande kommt.
- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzungen der Einrichtung) beeinträchtigt.

12. Datenschutz, Weitergabe von Daten

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern (2003/2004) veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeitet und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2-4; VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die kirchliche Datenschutzordnung (KDO).

Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden. Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen (Anlage 9, 9a) oder Fachdienststellen (Anlage 10) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.



13. Inkrafttreten

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.09.2013 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die bisherige Kindergartenordnung mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Grundlegende Texte für diese Kita-Ordnung sind:

- Bayerisches Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der novellierten Fassung vom 11. Dezember 2012
- Bauer, Hundmeyer, Groner, Mehler, Obermaier-van Deun: Kindertagesbetreuung in Bayern, Bayerisches Kinderbildungs- und – Betreuungsgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften. Kommentar für Kindergärten, Krippen, Horte und andere Betreuungsformen. Carl Link/ Deutscher Kommunal-Verlag
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und Staatsinstitut für Frühpädagogie (IFP): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Beltz Verlag, 2006
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Weimar/Berlin: Verlag das netz 2010
- Die deutschen Bischöfe, Nr. 89: Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen, hrsg. Vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 25. September 2008
- Matthias Hugoth, Monika Benedix (Hrsg.): Religion im Kindergarten. Begleitung und Unterstützung für Erzieherinnen, München: Kösel Verlag 2008



Wichtiges im Kindergartenalltag

Brotzeit

In der Regel machen wir nach dem Morgenkreis alle gemeinsam Brotzeit, was im Kindergartenalltag eine Möglichkeit bietet, die Gemeinschaft zu fördern, sich mit den Freunden in Ruhe zu unterhalten und sich ohne Ablenkung auf das Essen konzentrieren zu können. Auch das gemeinsame Tischdecken und Abräumen gehört dazu und macht den Kindern viel Spaß.

Wenn der Hunger nach ausgiebigem Spielen später nochmal kommt, ist es selbstverständlich möglich, die Brotzeitdose auszupacken und sich zu stärken.

Die Brotzeit selber sollte ausgewogen und abwechslungsreich sein. Obst und Gemüse sollten dabei nie fehlen.

Wir bitten Sie, auf Süßigkeiten zu verzichten!

Bitte vermeiden Sie beim Einpacken der Brotzeit Müll und geben Sie die Brotzeit in einem Frischhaltebehälter mit.

Etwa einmal im Monat treffen wir uns an einem von beiden Kindergartengruppen vorbereiteten Buffet.

Getränke

Es ist normalerweise nicht erforderlich, den Kindern ein Getränk in den Kindergarten mitzugeben, da gegen einen monatlichen Beitrag (3,- Euro) die Kinder jederzeit ausreichend trinken können. Am Wald- und Wiesentag, dies ist meist der Montag, ist eine Trinkflasche notwendig.



Geburtstag

Diesen besonderen Festtag Ihres Kindes feiern wir mit der ganzen Gruppe. Unsere Besonderheit ist der Geburtstagskreis nach Maria Montessori. Wie Sie zur Gestaltung dieses Tages mithelfen können (z. B. eine leckere Brotzeit, Bilder von der Entwicklung der Kinder), besprechen Sie bitte in der jeweiligen Gruppe.

Gruppenregeln

Um in einer großen Gruppe zusammenleben zu können, sind Regeln unerlässlich.

Hierzu ein paar Beispiele:

- Wir räumen gemeinsam auf
- Wir begrüßen und verabschieden uns
- Beim Verlassen des Gruppenraumes oder des Gartens sagen die Kinder dem Personal Bescheid

Kleidung

Bitte achten Sie, dass sich am Garderobenplatz Ihres Kindes immer eine Tasche mit Wechselkleidung befindet!

Dazu erhalten Sie von uns eine Stofftasche mit Namen als Willkommensgeschenk von der Einrichtung.

Wir gehen bei jedem Wetter hinaus. Deshalb bitten wir Sie, Ihr Kind immer passend anzuziehen. Im Kindergarten ist es am Besten, bequeme Kleidung zu tragen, die auch schmutzig werden darf. Bitte kennzeichnen Sie alle Sachen Ihres Kindes mit dem Namen, um verloren gegangene oder verwechselte Gegenstände zu erkennen.



Wir machen regelmäßig Waldtage und Spaziergänge. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind wetterfest angezogen ist, bequeme Schuhe trägt, eine Trinkflasche und einen Kinderrucksack dabei hat und mit Sonnenschutz eingecremt ist.

Turnen

Wir gehen in der Regel einmal in der Woche zum Turnen in unseren Bewegungsraum. Je nach Situation und Wetterlage finden Bewegungsangebote auch im Freien statt. Dabei ist uns wichtig, dass die Kinder Freude an der Bewegung haben und auf spielerische Weise die vielfältigen Bewegungsmöglichkeiten und Ihren Körper kennen lernen. Bitte geben Sie Ihrem Kind ein Turnsäckchen und Turnkleidung mit. Achten Sie darauf, dass alles mit dem Namen Ihres Kindes versehen ist. Achten Sie bitte bei der Schuhwahl darauf, dass die Kinder sie selber an- und ausziehen können (z. B. feste Hausschuhe). Bitte kontrollieren und waschen Sie das Turnsäckchen regelmäßig.

Raumnutzung

Wenn die Kinder sich in den Gruppen und im Kindergartenalltag zurechtfinden, bieten wir den Kindern an, ohne Begleitung durch das Erzieherpersonal, die uns zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten alleine zu nutzen. Dabei unterliegen die Kinder auch weiterhin unserer Beobachtung. Dabei beachten wir die individuelle Reife des Kindes und die Anzahl der Kinder.



Die Kinder bekommen von uns einen Vertrauensvorschuss durch den sie Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein erwerben.

Parkplätze

Bitte benutzen Sie ausschließlich die Parkplätze am Kindergarten.

Ausflüge oder besondere Veranstaltungen

Wenn wir mit den Kindern Ausflüge organisieren, entstehen zusätzliche Kosten. Diese werden schriftlich (Aushang oder Elternpost) bekannt gegeben und vom Kindergartenpersonal eingesammelt.

Schließzeiten

Die Schließzeiten des Kindergartens geben wir jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres in der Elternpost und durch einen Aushang bekannt.

Die Schließtage für Kindergärten ab zwei Gruppen sind gesetzlich geregelt:

(Max. 30 Tage + 5 Tage für die Fortbildung des Personals)

Unfallheft

Wir sind verpflichtet jede Verletzung zu protokollieren und mit Ihrer Unterschrift unterzeichnen zu lassen.

Infowand

Das Gruppenpersonal hängt Tages- und Wochenrückblicke aus, um Sie über unsere pädagogische Arbeit zu informieren. Wichtige Mitteilungen und Termine entnehmen Sie bitte unserer

Infowand im Eingangsbereich.



Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachdiensten

Im Interesse Ihres Kindes werden wir Sie, bei Bedarf, darauf aufmerksam machen, einen oder verschiedene pädagogische Fachdienste aufzusuchen (Logopäde, Heilpädagoge, Ergotherapeut, SPZ Traunstein, Frühförderstelle, Erziehungsberatung, usw.).

Adressen können beim Kindergartenpersonal erfragt werden. Wir helfen gerne weiter.

Zusammenarbeit mit der Schule

Wir tauschen uns in Bezug auf die Einschulung Ihres Kindes mit der Grundschule aus und arbeiten mit den Lehrer/innen eng zusammen. Dies erfolgt selbstverständlich nur mit Ihrer Einverständnis.

Einverständniserklärung

Mit Ihrer Unterschrift des Bildungs- und Betreuungsvertrags erklären Sie sich bereit, die Kindergartenordnung anzuerkennen.

Wichtiges zur Eingewöhnungsphase

Nehmen Sie viel Zeit mit für die Eingewöhnung

- Jedes Kind reagiert anders auf die Neuerung und braucht Zeit.
- Insbesondere die jüngeren Kinder bedürfen einer intensiveren Begleitung durch die Eltern!



- Die Eingewöhnung kann mehrere Wochen dauern, deshalb sollten Sie immer für das Kind da sein und ihm Zeit geben.
- Wenn es länger dauert, ist auch dies im Rahmen und völlig in Ordnung!

Jedes Kind nimmt die neue Situation anders wahr –
Wir reagieren individuell und unterstützen Ihr Kind, um es auf
diesem neuen Weg bestmöglich zu begleiten!!

Für Ihr Kind bedeutet der Schritt in den Kindergarten zu gehen...

- ... Die neue Umgebung von der sicheren Basis (= Bezugsperson/Eltern) ausgehend zu erkunden, um sich so auf sie einzustellen.
- ... Kontakte zu neuen Bezugspersonen (= Erzieher) aufzubauen, mit denen sie erst einmal vertraut werden müssen.
- ... sich in die bestehende Gruppe zu integrieren, d.h. eine Position in der Gruppe zu finden.
- ... mit der Situation der Trennung von Mama oder/und Papa umgehen lernen.
- ... sich nun als Kindergartenkind/Krippenkind neu zu definieren.



Um Ihrem Kind den Übergang vom Elternhaus, der gewohnten Umgebung, in den Kindergarten zu erleichtern, gibt es wichtige Schritte, die wir auf dem Weg der Eingewöhnung gemeinsam gehen...

...der Weg:

- Sie begleiten Ihr Kind die ersten Tage in die Gruppe und gehen so gemeinsam auf Entdeckungsreise im Gruppenraum.
- Das Kind soll die Umgebung frei erkunden und zum Spiel übergehen, wenn es soweit ist – kein Druck!
- Hier nutzen wir die Möglichkeit, uns dem Kind als neue Bezugsperson vorzustellen und Kontakt aufzunehmen.
- Vom Mitspieler werden Sie zunehmend zum Beobachter.
- Als Beobachter ziehen Sie sich stückweise zurück und entziehen sich auch immer wieder für kurze Zeit dem Blickfeld des Kindes.
- Wir als Erzieher beobachten die Situation, bieten Kontakt und nehmen das Kind in der Gruppe auf, ohne uns aber dem Kind aufzudrängen.
- Dieser Prozess dauert unterschiedlich lange und richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes.
- Nach und nach, versuchen wir, dass Sie als Eltern über eine immer längere Zeit gehen und wiederkommen, sodass sich das Kind langsam an die neue Situation,



ohne Mama/Papa im Kindergarten/Krippe zu bleiben, gewöhnen kann.

Der Abschied

- Hier sollte dem Kind mit klaren Worten signalisiert werden, dass Sie jetzt gehen und auch wieder kommen und es abholen.
- Das Kind soll verstehen, dass Sie wollen, dass es hier bleibt.
Wir als pädagogisches Personal beobachten, wie das Kind auf die Trennung reagiert und stehen hier im engen Austausch und Kontakt mit Ihnen.
- Anfangs ist die Spanne der Betreuungszeit relativ kurz, damit Ihr Kind langsam Sicherheit gewinnt und auch wirklich weiß, dass Sie es wieder abholen.

***Wir reagieren und gehen auf die individuellen Bedürfnisse
Ihres Kindes ein
und so richtet sich die Eingewöhnung auch ganz
nach dessen Tempo.***

***Unser oberstes Ziel ist es, dass sich Ihr Kind und auch Sie sich
als Eltern dabei wohlfühlen,
täglich zu uns in den Kindergarten zu kommen.***

*„Begleite Dein Kind
immer nur eine Stufe
nach oben.
Dann gib ihm die Zeit,
zurückzuschauen
und sich zu freuen.
Lass es spüren,
dass auch du dich freust,
und es wird mit Freude
die nächste Stufe nehmen.“*

(Franz Fischereeder)

